



**HERZOG-ERNST-GYMNASIUM  
UELZEN**

**DIE GESTALTUNG DER OBERSTUFE**

Eine Information für Eltern und Schüler

Stand: 2020

**Dieses Informationsheft ist geschrieben für das Gymnasium mit 13 Schuljahrgängen.**

**Diese Verordnungen sind erstmals für die Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 die Einführungsphase besuchen.**

**Zur besseren Lesbarkeit beschränkt sich dieses Heft auf die Bezeichnung Schüler (ebenso: Fachlehrer usw.). Dieser Begriff umfasst sowohl weibliche als auch männliche Schüler.**

**Verfasser dieses Informationsheftes:  
Studiendirektor Burkhard Steneberg  
Oberstufenkoordinator am Herzog-Ernst-Gymnasium**

Albertstraße 41  
29525 Uelzen  
T: 0581 / 9765100  
F: 0581 / 9765123  
heg-uelzen@t-online.de  
www.heg-uelzen.de

## LITERATUR

1. Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.02.2005 und Ergänzende Bestimmungen, geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 12.04.2007 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 13.06.2008 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 17.05.2010 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 16.12.2011 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 10.07.2012 und geändert durch RdErl. d. MK v. 4.2.2014 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 12.08.2016 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 04.09.2018
2. Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe ... (AVO-GOBÄK) vom 19.05.2005 und Ergänzende Bestimmungen, geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 12.04.2007 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 13.06.2008 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 07.06.2011 und 05.10.2011 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 16.12.2011 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 10.07.2012 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 04.02.2014 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 12.08.2016 und geändert durch Verordnung / RdErl. d. MK vom 04.09.2018
3. Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums RdErl. d. MK vom 23.06.2015
4. Die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe  
(Erlass des MK vom 06.08.1991)  
(≙ Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 02.12.1977)
5. Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 15.02.2018)
6. Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 24.10.2008)

## **Vorwort zur 1. Auflage im Oktober 2018**

Nach dem Regierungswechsel 2013 wurde eine Expertenrunde Dialogforum „Gymnasium gemeinsam stärken“ seitens der Landesregierung ins Leben gerufen, die ihren Abschlussbericht im März 2014 vorlegte.

Damit wurde die Rückkehr zum Abitur nach 13 Schuljahren eingeleitet und in der Novelle des Niedersächsischen Schulgesetzes Mitte 2015 festgeschrieben. G8 – Abiturienten werden ihr Abitur also nur in dem Zeitraum von 2011 bis 2019 abgelegt haben, so dass nach dem Lückenjahr 2020 mit nur wenigen Rückläufern und Wiederholern erstmals im Jahr 2021 das G9 – Abiturzeugnis am Gymnasium ausgehändigt werden wird.

Im Zuge der Umstellung auf „9 Schuljahre Gymnasium bis zum Abitur“ hat es deutliche Veränderungen in den Erlassen zu Oberstufe und Abschlüssen (Stand 12.08.2016) gegeben, wobei die wesentlichen Strukturen wie Schwerpunkte, Prüfungsfächer, Belegungs- und Einbringverpflichtungen einerseits und die Abiturprüfung andererseits erhalten geblieben sind, bis auf:

- Rückkehr zur Notenskala von 00 bis 15 Punkten in der Einführungsphase (E-Phase, jetzt Jgst. 11);
- ein Auslandsschuljahr ohne Zeitverlust während der E-Phase wird wieder eher möglich als bisher;
- die Mindestwochenstundenzahlen während der E-Phase werden um 4 bzw. in der Qualifikationsphase (Q-Phase) um 2 reduziert;
- Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau (EAN) erhalten 1 Wochenstunde mehr, Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau (GAN) erhalten in der Mehrzahl 1 Wo-Std. weniger, nur wenige 1 Wo-Std. mehr, so dass die ungeraden Wochenstundenzahlen erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung des Stundenplans der Schule haben werden (Stichwort: Doppelstundenmodell);
- im P5-Fach ist auf Antrag statt der „normalen“ mündlichen Abiturprüfung eine „Präsentationsprüfung“ erlaubt.

Erst nach dem Start des ersten G9-Jahrgangs (Erlassdatum: 04.09.2018) sind die letzten Änderungen veröffentlicht worden. Am wichtigsten ist dabei

- dass das 3. Prüfungsfach (P3) wieder in der Gewichtung im Gegensatz zu den beiden Fächern P1 und P2 „zurückgestuft“ wird: die vier Halbjahresergebnisse der Q-Phase werden nur einfach (statt bisher: zweifach) in die Gesamtqualifikation eingebracht.

Weitere Änderungen sind bereits für die beiden letzten G8-Jahrgänge zum 1.8.2016 wirksam geworden: Wegfall der Belegungsverpflichtung für Politik-Wirtschaft bei der Wahl des Fachs Erdkunde als P3-Fach im Schwerpunkt B, Wegfall einer Klausur im 3. Schulhalbjahr der Q-Phase in den Abiturprüfungsfächern, Erleichterungen beim Erlangen des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei der Zulassung zur Abiturprüfung.

Über einen Zeitraum von 2 Jahren beschäftigte sich an unserer Schule eine Arbeitsgruppe „E-Phase“ (Lehrer, Eltern, Schüler) intensiv damit, wie unter den neuen Bedingungen die Jgst. 11 attraktiv gestaltet werden kann. Die Mühe wird sich hoffentlich bei der Umsetzung in der Praxis gelohnt haben, so dass sich die Konzepte im Alltag bewähren werden. Im Anschluss wurde in der Arbeitsgruppe „Q-Phase“ insbesondere das Modell eines möglichst sinnvollen Leistenplans entwickelt; daran an schloss sich die Gestaltung des Seminarfachs (Angebot, Lehrerbeseztung, Anwahl durch die Schüler, ...) bei nur 3 Halbjahren (statt 4). Damit wird die bisherige Anbindung an eine Kursleiste auf erhöhtem Anforderungsniveau aufgebrochen.

Zum Abschluss des Vorworts übernehme ich zwei Passagen aus früheren Vorworten, deren Informationswert ich weiterhin als hoch einschätze:

### **1. Erlasse und Verantwortlichkeiten**

In § 11 Abs. 8 der Verordnung über gymnasiale Oberstufe, ..... (VO-GO) heißt es:

„Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass nach § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.“

Wer ist dafür verantwortlich, dass solch eine Bedingung ebenso wie viele andere Vorgaben bei der Meldung zur Abiturprüfung am Ende des 4. Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllt sind?

Letztlich ist es der Schüler selbst – es liegt in seiner Verantwortung. Daher hat sich jeder Schüler auch intensiv mit den Bestimmungen der beiden Verordnungen VO-GO und AVO-GOBAK auseinander zu setzen.

Dabei will unsere Schule ihm und seinen Eltern natürlich behilflich sein und ihren Informations-, Kontroll- und Unterstützungspflichten nachkommen:

- Einen wesentlichen Part übernehmen dabei die regelmäßigen Oberstufeninformationen. Dort herrscht Anwesenheitspflicht und die eigene Unterschrift auf der Anwesenheitsliste dokumentiert, dass man über die Erlasse und Bestimmungen unterrichtet worden ist.
- In der Einführungsphase (Jgst. 11) informiert zusätzlich der Klassenlehrer im Rahmen seines Unterrichts, die Fachlehrer beraten bei der Wahl der Prüfungsfächer.
- Statt des Klassenlehrers gibt es in der Qualifikationsphase (Jgst. 12/13) den Tutor, der der erste Ansprechpartner des Schülers in Fragen, die seinen persönlichen Studiengang betreffen, sein soll.
- Des Weiteren stehen insbesondere die für die Jahrgangsstufen 11-13 zuständigen Koordinatoren sowie auch die Schulleiterin zur Verfügung.

Die Schule verfügt natürlich über ein Softwarepaket, um auf vielfältige Weise die pädagogische und fachliche Arbeit auf dem Weg zum Abitur mit Hilfe der EDV unterstützen zu können. Auch dieses Programm hat Kontrollfunktionen und wird immer wieder überprüft, ob für jeden einzelnen Schüler keine der Bestimmungen verletzt ist.

Ein wichtiges Glied in dieser Kette soll mit diesem Informationsheft bereitgestellt werden. Ich habe mich bemüht, die Erlasse

- in einer verständlichen Sprache,
- mit übersichtlichen Diagrammen und Tabellen,
- zugeschnitten auf die Besonderheiten unserer Schule und
- reduziert auf das Notwendige

darzustellen.

Jeder Schüler muss dieses Heft intensiv studieren – daher ist sein Erwerb am Beginn der Einführungsphase für jeden Oberstufenschüler verpflichtend. Auch die Lehrer werden dieses Heft viel lieber zur Hand nehmen als den deutlich umfassenderen Erlassband. Des Öfteren müssen aber auch sie, und insbesondere die Tutoren, im Originalerlass nachlesen. Wer sich informieren möchte, wie der neue Oberstufenerrlass und die Abiturverordnung im Original verfasst sind, kann sich die entsprechenden Unterlagen im pdf-Format aus dem Netz herunterladen. Am bequemsten erledigt man dies über unsere Homepage ([www.heg-uelzen.de](http://www.heg-uelzen.de)) unter der Rubrik „Links“.

## 2. Zeitlicher Ablauf der Vorbereitung der Q-Phase

Die Entwicklung des Leistensystems erfolgt in mehreren Schritten:

- September / Oktober: Vorwahlen zu den Prüfungsfächern → Festlegen des Angebots an P-Fächern (EAN, GAN).
- Januar / Februar: Fächervorwahlen → Kontrolle; Entwickeln eines Leistensystems; Korrektorgespräche.
- April: Die Fächervorwahlen sind praktisch endgültige Wahlen geworden.
- Mai / Juni: Vorstellen des Leistenplans und des aktuellen Stands der Kurszuweisungen; Ausfüllen des Wahlbogens (Änderungen nur in begründeten Einzelfällen!)
- Vor den Sommerferien: Bekanntgabe der Kurslehrer und Kursthemen sowie der benötigten Literatur.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ZIEL UND ORGANISATION DER GYMNASIALEN OBERSTUFE	4
1.1 Ziel	4
1.2 Gliederung	4
1.3 Lerngruppen	4
1.4 Dauer	4
1.5 Eingangsvoraussetzung	4
1.6 Pflichtfremdsprachen	4
1.7 Fächerwahlen	4
1.8 Notensystem	4
2. EINFÜHRUNGSPHASE	4
2.1 Gliederung	4
2.2 Stundentafel	5
2.3 Versetzung	5
2.4 Auslandsaufenthalt	6
3. QUALIFIKATIONSPHASE	6
3.1 Fächerarten	6
3.2 Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau	6
3.3 Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau	6
3.4 Wochenstundenzahlen	7
3.5 Projektunterricht	7
3.6 Aufgabenfelder	7
3.7 Schwerpunkte	7
3.8 Prüfungsfächer	8/9
3.9 Pflichtunterricht	10
3.10 Pflichtunterricht: Besondere Regelungen - Fremdsprachen, Religion / Werte und Normen, Sport	11
3.11 Polyvalenter Unterricht	11
3.12 Themengleicher Unterricht	12
3.13 00 Punkte	12
3.14 Wahlunterricht	12
3.15 Seminarfach und Facharbeit	12
3.16 Rücktritt	13
3.17 Fachhochschulreife	13
4. ABITURPRÜFUNG	13
4.1 Termine / Zentralabitur	13
4.2 Zulassung	13
4.3 Gesamtqualifikation	14-15
4.4 Mündliche Prüfungen	16
4.5 Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung	16/17
4.6 Wiederholung	17
4.7 Tabellen (Umrechnung → Durchschnittsnote Abitur und Fachhochschulreife)	18
5. FACHHOCHSCHULREIFE	19
5.1 Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils	19
5.2 Anerkennung der Fachhochschulreife, Zeugnis	19
6. LATINUM	20
6.1 Kleines Latinum	20
6.2 Latinum	20
6.3 Großes Latinum	20
6.4 Ergänzungsprüfungen in Latein	21
7. UNTERRICHTSVERSÄUMNIS UND NICHTANRECHNUNG VON SCHULHALBJAHREN	21
8. TUTOR	22
9. STUDIENBUCH	23
10. BEISPIELE FÜR STUDIENPLÄNE IN DER QUALIFIKATIONSPHASE	23-27

## DIE NEUGESTALTETE GYMNASIALE OBERSTUFE

### 1. ZIEL UND ORGANISATION DER GYMNASIALEN OBERSTUFE

1.1 Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Ziel des Unterrichts ist die allgemeine Hochschulreife, die durch den Nachweis bestimmter Leistungen im Unterricht der Jgst. 12 und 13 und in der Abiturprüfung erworben wird.

1.2 Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in  
- die Einführungsphase (Jgst. 11) und  
- die Qualifikationsphase (Jgst. 12 und 13).

Die Abiturprüfung wird am Ende des 2. Halbjahres der Jgst. 13 abgelegt.

1.3 In der Einführungsphase werden die Schüler im Klassenverband und in klassenübergreifenden Lerngruppen unterrichtet. Der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgt durch Versetzung. In der Qualifikationsphase wird der gesamte Unterricht in den einzelnen Fächern als Halbjahresunterricht erteilt; Versetzungen finden in der Qualifikationsphase nicht statt.

1.4 Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert i.d.R. 3 Jahre, höchstens 4 Jahre. Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wer sich nach 4-jährigem Besuch der Oberstufe am Ende des 4. Halbjahres nicht zur Abiturprüfung meldet (melden können wird), muss die Schule verlassen. In Härtefällen, die nicht vom Schüler zu vertreten sind, kann die Schule die Höchstverweildauer um ein Schuljahr verlängern.

1.5 Voraussetzung für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe am Gymnasium ist die Versetzung in die Einführungsphase des Gymnasiums bzw. andernorts der Erwerb der Berechtigung zum Besuch jeder Schule im Sekundarbereich II.

1.6 Schüler, die im Sekundarbereich I der Realschule oder der Oberschule oder der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule oder der Integrierten Gesamtschule nicht durchgehend in Kl. 6 - 10 am Unterricht in einer 2. Fremdsprache (als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache) teilgenommen haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend (Jgst. 11 - 13) am Unterricht in einer 2. Fremdsprache teilnehmen.

1.7 Vor Beginn eines jeden Schuljahres belegt der Schüler aus dem Angebot der Schule Fächer für die beiden Halbjahre des folgenden Schuljahres. Im Wahlbereich und für die Fächergruppe <Kunst, Musik, Darstellendes Spiel> der Einführungsphase kann ein Schüler zum Halbjahrestermin ein Fach aufgeben bzw. neu beginnen.

1.8 In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase werden die Noten 1 bis 6 in Punkte umgesetzt (00 bis 15 Punkte).

+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Für die gesamte Oberstufe führt jeder Schüler ein Studienbuch, in das die Unterrichtsfächer und die Leistungsbewertungen für die Schulhalbjahre einzutragen sind.

### 2. EINFÜHRUNGSPHASE (Jahrgangsstufe 11)

#### 2.1 Gliederung

Der Unterricht gliedert sich in den Pflicht- und den Wahlunterricht. Unterricht in Fremdsprachen, Religion, Werte und Normen, Musik, Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport und im Wahlbereich kann im Klassenverband oder klassenübergreifend eingerichtet werden. Der übrige Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

## 2.2 Stundentafel

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Wochenstunden
Pflichtfächer	A	Deutsch	3
		fortgeführte Fremdsprache	3
		weitere Fremdsprache <sup>1)</sup>	3
		Musik, Kunst oder Darst. Spiel <sup>2)</sup>	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	1
		Politik-Wirtschaft	3 <sup>3)</sup>
		Religion oder Werte u. Normen	2
	C	Mathematik	3
		Biologie <sup>4)</sup>	2
Chemie <sup>4)</sup>		2	
Physik <sup>4)</sup>		2	
Informatik <sup>4)</sup>		2	
	Sport	2	
Wahlfächer		Fremdsprache noch nicht gewählte Fächer aus dem Angebot der Schule Sporttheorie <sup>5)</sup>	(3)  (2 im 2. Hj.)
Wahlan- gebote		Arbeitsgemeinschaften Förderunterricht	
Schülerpflichtstundenzahl:			30

<sup>1)</sup> Wer in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache (als Pflichtfach) neu beginnt, hat in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase eine Teilnahmeverpflichtung von vier Wochenstunden. Die Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase ist durchgängig und beträgt jeweils vier Wochenstunden.

<sup>2)</sup> Der Schüler kann ein Fach für die gesamte Einführungsphase wählen oder für das zweite Schulhalbjahr ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr.

<sup>3)</sup> Eine Wochenstunde entfällt auf Unterricht zur Beruflichen Orientierung. Die Leistungen im Unterricht zur Beruflichen Orientierung werden nicht bewertet.

<sup>4)</sup> Der Schüler muss drei der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik für die gesamte Einführungsphase wählen.

<sup>5)</sup> Sport als Prüfungsfach kann nur wählen, wer in einem Schulhalbjahr zusätzlich Unterricht mit zwei Wochenstunden in Sporttheorie besucht hat.

## 2.3 Versetzung

Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung gemäß den Vorschriften der Versetzungsverordnung.

Für die Versetzungsentscheidung werden die Leistungen in den 13 Pflichtfächern herangezogen, wobei in einem ggf. zum Halbjahr gewechselten Fach nur die Leistungen in dem im zweiten Schulhalbjahr neu begonnenen Fach herangezogen werden können.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

A) Ist unter den 13 Fächern höchstens ein Fach mit weniger als 05 Punkten bewertet worden, so wird der Schüler versetzt.

B) In höchstens in zwei Fächern weniger als 05 Punkte: Die Konferenz kann versetzen, wenn

mit 01, 02, 03 oder 04 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflichtfächern durch mit mindestens 06 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise ausgeglichen werden, dass jeweils im Durchschnitt des Fachs und des Ausgleichsfachs mindestens 05 Punkte erreicht werden.

C) In höchstens einem Fach 00 Punkte, in den anderen 12 Fächern mindestens 05 Punkte:

Die Konferenz kann versetzen, wenn mindestens mit 10 Punkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder mit 08 oder 09 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern vorliegen.

Weitere Bedingungen beim möglichen Anwenden der Ausgleichsregelung in B) bzw. C):

- Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Übersicht höchstens eine Wochenstunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.
- Leistungen in den vier Fächern Deutsch, Mathematik sowie der fortgeführten und der weiteren Fremdsprache können nur untereinander ausgeglichen werden.

## 2.4. Auslandsaufenthalt

Einem Schüler, der sich nach erfolgreichem Sek I - Abschluss für ein Jahr (bzw. für das 2. Halbjahr der E-Phase) im Ausland aufhält, kann auf Antrag der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzung genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachgewiesener regelmäßiger und gleichwertiger Schulbesuch im Ausland.
- Erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer: 2 Pflichtfremdsprachen oder 1 Pflichtfremdsprache und 1 weitere Fremdsprache, ein Fach aus Aufgabenfeld B, Mathematik, eine Naturwissenschaft oder Informatik.
- Falls die Fremdsprachenverpflichtung im Ausland nicht erfüllt wurde, sind 2 Fremdsprachen in der Qualifikationsphase zu betreiben; mit den „nachgeholt“ Halbjahren dürfen keine Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen der Qualifikationsphase erfüllt werden.

Schüler, die einen Auslandsaufenthalt erwägen, holen sich bitte beim Koordinator der Einführungsphase ein Merkblatt und geben ihre E-Mail-Adresse an.

Kurzfristige Beurlaubungen (bis zu drei Monaten) für einen Schulbesuch im Ausland unterliegen nach wie vor der Entscheidung der Schulleitung.

## 3. **QUALIFIKATIONSPHASE (Jahrgangsstufe 12/13)**

### 3.1 Fächerarten

Der Unterricht wird in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern sowie in den Fächern Sport und Seminarfach erteilt. Der Fachunterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt; er kann auch jahrgangsübergreifend sein und fachübergreifende sowie fächerverbindende Aspekte berücksichtigen.

### 3.2 Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau

Der Unterricht dient unter dem Aspekt wissenschaftspropädeutischer Bildung dazu, grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und Verfahrensweisen über ein Fachgebiet zu vermitteln sowie Fähigkeiten zu entwickeln und Fertigkeiten einzuüben. Die Schüler sollen grundlegende Methoden selbstständigen Arbeitens lernen.

### 3.3 Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau

Unterricht in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau dient unter dem Aspekt exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und soll in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. Dieser Unterricht ist gerichtet auf eine systematische Beschäftigung mit wesentlichen, die Komplexität des Fachgebietes verdeutlichenden Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden; in ihm sollen die Schüler lernen, über längere Zeiträume selbstständig zu arbeiten. In den beiden Schwerpunktfächern und in dem dritten Prüfungsfach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt.

### 3.4 Wochenstundenzahlen

Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau (Prüfungsfächer P1, P2 und P3) werden 5-stündig erteilt, Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau i.d.R. 3-stündig, das Seminarfach und Sport 2-stündig.

### 3.5 Projektunterricht

Projektunterricht ist an Sachproblemen orientiert und kann fachübergreifend sein. Das Vorhaben wird zusammen mit den Schülern geplant und durchgeführt; an ihm können auch mehrere Lehrer mitwirken. Projektunterricht ist durch andere Formen des Zusammenwirkens innerhalb einer Gruppe gekennzeichnet. Das Angebot umfasst z.B. Chor, Orchester, Töpfern, Theater, Fotoarbeit, Werken, Biochemie, Sport. Projektunterricht ist i.d.R. zweistündig und jahrgangsübergreifend. Eine Leistungsbewertung wird i.d.R. nicht vorgenommen.

### 3.6 Aufgabenfelder

Alle Fächer außer Sport, Seminarfach und Projektunterricht werden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

A	B	C
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch Fremdsprachen Kunst Musik Darstellendes Spiel	Politik-Wirtschaft Geschichte Erdkunde ev./kath. Religion Werte und Normen	Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik

### 3.7 Schwerpunkte

In der Qualifikationsphase entscheidet sich der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule für

1. den **sprachlichen Schwerpunkt** mit a) einer fortgeführten Fremdsprache und einer weiteren fortgeführten Fremdsprache oder b) einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,
2. den **musisch-künstlerischen Schwerpunkt** mit a) Musik und „Deutsch oder Mathematik“ oder b) Kunst und „Deutsch oder Mathematik“,
3. den **gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt** mit a) Geschichte und Politik-Wirtschaft oder b) Geschichte und Erdkunde,
4. den **mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt** mit a) zwei Naturwissenschaften oder b) einer Naturwissenschaft und Mathematik.

### 3.8 Prüfungsfächer

Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer P1 bis P5 zu wählen. Die P-Fächer P1-P3 werden 5-stündig, die P-Fächer P4 und P5 werden 3-stündig unterrichtet. Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird eine schriftliche, im fünften Prüfungsfach eine mündliche Abiturprüfung abgelegt. Ausnahmeregelungen für das P4-Fach (Besondere Lernleistung siehe 4.5) und das P5-Fach (Präsentationsprüfung siehe 4.4) sind möglich.

Die Prüfungsfächer müssen

- mindestens ein Schulhalbjahr in der Einführungsphase betrieben worden sein;
- vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase gewählt und durchgehend belegt werden.

Erstes und zweites Prüfungsfach sind die beiden gewählten Schwerpunktfächer.

Ausnahme: Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt ist neben dem Schwerpunktfach Geschichte eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft zu wählen, so dass entweder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde das P3-Fach wird.

Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sein

1. aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,
2. zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik und
3. das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wobei das dritte Prüfungsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt das zweite Schwerpunktfach ist.

Eine Fremdsprache kann

1. als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie Pflichtfremdsprache (ab Kl. 5 oder 6) war,
2. als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie unter Nummer 1 fällt oder eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache mit mindestens der Note „ausreichend“ am Ende der Einführungsphase ist.

Auf der folgenden Seite sind Baumdiagramme zu den möglichen Prüfungsfächerkombinationen entsprechend dem gewählten Schwerpunkt dargestellt. Diese Kombinationen werden natürlich reduziert auf das Angebot der Schule / entsprechend den vorweg abgefragten Fächerwahlen der Schüler.

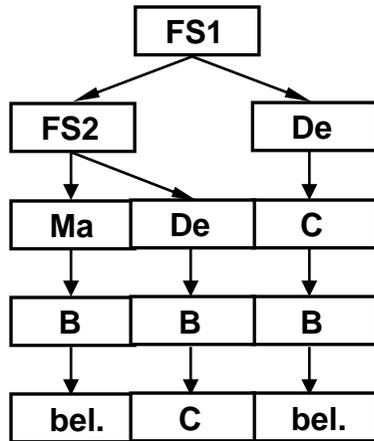
Darüber hinaus kann es verbotene Prüfungsfächerkombinationen geben, wenn aufgrund der Konstellation mehr als 36 Halbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation einzubringen sind. Diese Gefahr besteht im sprachlichen (mathematisch-naturwissenschaftlichen) Schwerpunkt, wenn z.B. zwei Naturwissenschaften (Fremdsprachen) und Erdkunde als weitere Prüfungsfächer gewählt werden (→ 38 einzubringende Halbjahresergebnisse; siehe auch Überprüfungstabelle im Abschnitt 10).

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot an Fächern und Schwerpunkten, also insbesondere auch, ein bestimmtes Prüfungsfach oder eine bestimmte Prüfungsfächerkombination wählen zu können, besteht nicht.

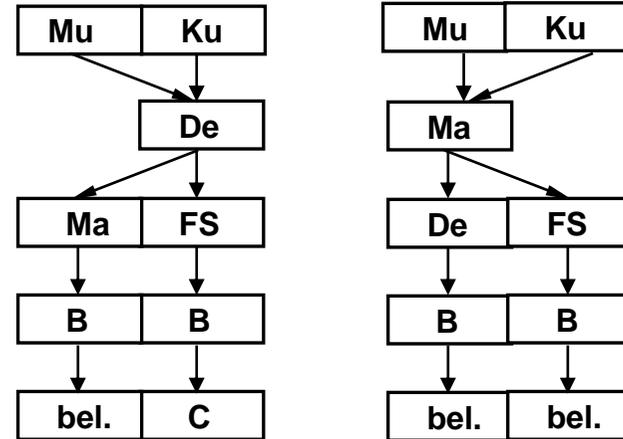
- Die Baumdiagramme stellen - in Pfeilrichtung durchlaufen - mögliche Prüfungsfächerkombinationen dar. Die beiden oberen Zeilen geben die P-Fächer P1 und P2 an, die bis auf den Fall des gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts auch die beiden Schwerpunktfächer sind.
- Die Prüfungsfächer P3-P5 eines Durchlaufs sind in der Regel in der Reihenfolge vertauschbar.
- Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt ist das dritte Prüfungsfach entweder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde, obwohl es zweites Schwerpunktfach ist. Hier sind nur das 4. und 5. Prüfungsfach in der Reihenfolge vertauschbar.
- Bei der Angabe B-, C-Feld oder „beliebig“ sind jeweils diejenigen Fächer aus den Aufgabenfeldern und / oder dem Angebot der Schule wählbar, die sich bisher noch nicht unter den P-Fächern befinden. Unter „beliebig“ befinden sich die möglichen P-Fächer Deutsch, Fremdsprachen (En, Fr, La, Sn), Kunst, Musik, Politik-Wirtschaft, Geschichte, Erdkunde, evangel. Religion, Werte und Normen, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie. Darstellendes Spiel ist ebenso wie Informatik an unserer Schule (bisher) kein mögliches Prüfungsfach.

Baumdiagramme zu den möglichen Prüfungsfächerkombinationen

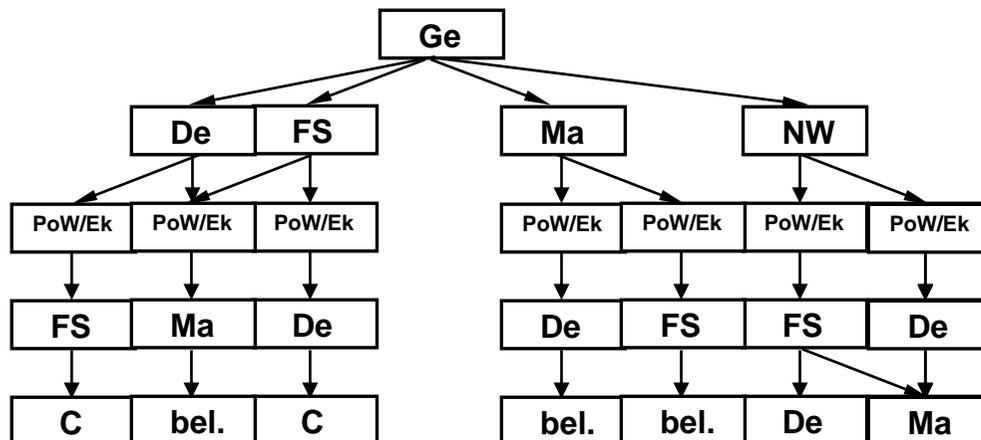
**Sprachlicher Schwerpunkt**



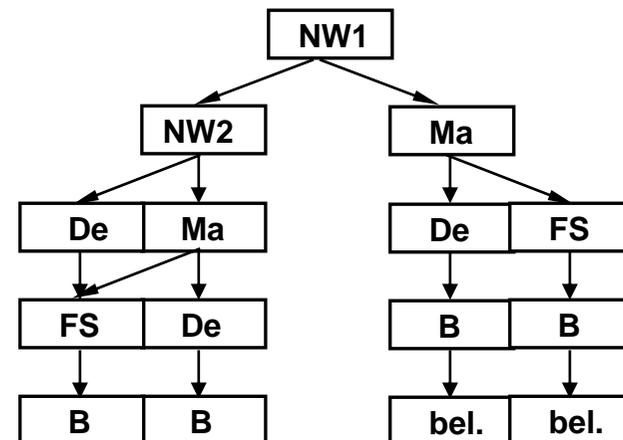
**Musisch-künstlerischer Schwerpunkt**



**Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt**



**Mathemat.-naturwiss. Schwerpunkt**



### 3.9 Pflichtunterricht

Die (Mindest-) Belegungsverpflichtungen in der Q-Phase ergeben sich aus den folgenden Tabellen, getrennt nach den verschiedenen Schwerpunkten. Die Schüler haben insgesamt mind. 37 Kurse und zusätzlich im Durchschnitt der vier Halbjahre mindestens 32 Wo.-Std. zu belegen. Die Prüfungsfächer sind durchgehend zu belegen. Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für die folgenden zwei Schulhalbjahre zu belegen („2 Halbjahre“ bedeutet also, dass 2 aufeinanderfolgende Halbjahre in 12 oder 13 zu belegen sind). Die Wahlfächer sind jeweils für mindestens ein Schulhalbjahr zu belegen.

<b>Sprachlicher Schwerpunkt</b>			
Fach	Wo.-Std.	Halbjahre	Bedingungen
FS1	5	4	P1-/SP1-Fach
FS2	5 (3)	4	FS2 oder De als P2-/SP2-Fach
De	5 (3)	4	
Ku / Mu / DS	3	2	
Ge	3	2	Ein B-Fach (Ge/PoW/Ek/Re/WN) muss P-Fach sein.
PoW	3	2	
Re / Rk / WN	3	2	
Ma	3	4	Ma oder NW muss P-Fach sein.
NW	3	4	
Sport	2	4	
Seminarfach	2	3	

<b>Musisch-künstlerischer Schwerpunkt</b>			
Fach	Wo.-Std.	Halbjahre	Bedingungen
Ku / Mu	5	4	P1-/SP1-Fach
De	5 (3)	4	De oder Ma als P2-/SP2-Fach
Ma	5 (3)	4	
FS	3	4	
Mu / Ku / DS	3	2	
Ge	3	2	Ein B-Fach (Ge/PoW/Ek/Re/WN) muss P-Fach sein.
PoW	3	2	
Re / Rk / WN	3	2	
NW	3	4	
Sport	2	4	
Seminarfach	2	3	

<b>Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt</b>			
Fach	Wo.-Std.	Halbjahre	Bedingungen
Ge	5	4	P1-/SP1-Fach
PoW / Ek	5	4	P3-/SP2-Fach
De	3	4	De oder FS1 oder Ma oder NW1 als P2-Fach
FS1	3	4	
Ma	3	4	
NW1	3	4	
PoW	0	0	falls Ek P3-Fach
FS2/NW2/Inf	3	2	
Ku / Mu / DS	3	2	
Re / Rk / WN	3	2	
Sport	2	4	
Seminarfach	2	3	

<b>Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt</b>			
Fach	Wo.-Std.	Halbjahre	Bedingungen
NW1	5	4	P1-/SP1-Fach
NW2	5 (3)	4	NW2 oder Ma als P2-/SP2-Fach
Ma	5 (3)	4	
De	3	4	Ein A-Fach (De / FS / Ku / Mu) muss P-Fach sein.
FS	3	4	
Ku / Mu / DS	3	2	
Ge	3	2	Ein B-Fach (Ge/PoW/Ek/Re/WN) muss P-Fach sein.
PoW	3	2	
Re / Rk / WN	3	2	
Sport	2	4	
Seminarfach	2	3	

### 3.10 Pflichtunterricht: Besondere Regelungen

#### 3.10.1 Fremdsprachen

Die Fremdsprachenverpflichtung (4 Schulhalbjahre in einer FS bzw. 2 weitere Halbjahre in einer zweiten FS) kann erfüllt werden mit

- a) der FS ab Kl. 5 (Englisch)
- b) der FS ab Kl. 6 (Französisch/Latein/Spanisch)
- c) der FS ab der Einführungsphase (Neubeginnerfremdsprache Latein (bzw. ggf. Spanisch))

Bedingungen bei einer Neubeginnerfremdsprache:

1. Wer in der Einführungsphase als 2. FS eine neu begonnene FS gewählt hat, muss diese während der gesamten Oberstufenzeit (E- und Q-Phase) vierstündig betreiben und muss diese auch in der Qualifikationsphase weiter betreiben (VO § 8 Abs. 2 Buchst. c, Anlage 1 und 2). Es müssen in jedem Fall zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen FS erfüllt werden (AVO § 15 Abs. 3, Anlage 3).
2. Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten Fremdsprache können eingebracht werden (AVO § 15 Abs. 3, Anlage 3).
3. Eine in der Einführungsphase neu begonnene FS kann nur 4. oder 5. Prüfungsfach sein, und das auch nur dann, wenn mindestens die Note „ausreichend“ am Ende der Einführungsphase erreicht wurde (siehe 3.8).

#### 3.10.2 Religion, Werte und Normen

- Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung, zieht aber die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in Werte und Normen nach sich.
- Die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen für Religion müssen mindestens zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses und können höchstens bis zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses erfüllt werden.
- Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses widerrufen, so wird höchstens ein Schulhalbjahresergebnis des Unterrichts Werte und Normen auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet (siehe 3.11).
- Da katholische Religion nicht als Prüfungsfach angeboten wird, dürfen katholische Schüler evangelische Religion als Prüfungsfach wählen und nur in diesem Fall all ihre Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen durch ev. Religion erfüllen.

#### 3.10.3 Sport

Jeder Schüler muss in der Qualifikationsphase durchgehend das Fach Sport betreiben. Von den 4 Sporthalbjahresergebnissen der Qualifikationsphase braucht zunächst einmal, wenn Sport nicht 5. Prüfungsfach ist, überhaupt kein Ergebnis in die Gesamtqualifikation eingebracht zu werden. Je 2 Halbjahre müssen der Lernfeldgruppe A (Individualsportarten) und der Lernfeldgruppe B (Mannschaftssportarten) zuzuordnen sein. Zusätzlich müssen je Lernfeldgruppe zwei verschiedene Sportarten berücksichtigt werden. Wenn zwei oder (maximal) drei Sporthalbjahre mit Punkten im Rahmen der 36 Halbjahresergebnisse (Block I der Gesamtqualifikation) eingebracht werden sollen, so müssen dies Halbjahre mit unterschiedlichen Sportarten sein, darunter mindestens ein Halbjahr aus Lernfeldgruppe A.

#### 3.11 Polyvalenter Unterricht

Ein Halbjahresergebnis in einem Fach ist alternativ anrechenbar (polyvalent), wenn Methoden und Inhalte aus zwei bis drei Fächern bestimmende Elemente des Unterrichts sind. Polyvalenter Unterricht wird im Themenangebot als solcher gekennzeichnet.

In derselben Naturwissenschaft können zwei polyvalente Halbjahre, in den übrigen Pflichtfächern kann jeweils nur ein polyvalentes Halbjahr auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

### 3.12 Themengleicher Unterricht

Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich (oder weitgehend inhaltsgleich) unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

### 3.13 00 Punkte

Wird in einem Schulhalbjahr ein Fach mit 00 Punkten bewertet, so können mit diesem Ergebnis keine Belegungsverpflichtungen in dem betreffenden Fach erfüllt werden.

### 3.14 Wahlunterricht

Über seinen Pflichtunterricht hinaus (siehe 3.9) kann ein Schüler Schulhalbjahre in Fächern seiner Wahl aus dem Angebot der Schule belegen.

### 3.15 Seminarfach und Facharbeit

Im Seminarfach stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie verschiedene Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach oder mehreren Fächern ausgehend behandelt. Die Festlegung des Unterrichtsgegenstands im Seminarfach sowie die Themenstellung der Facharbeit erfolgen durch die unterrichtende Lehrkraft. Die Unterrichtsergebnisse im Seminarfach werden bewertet und im Studienbuch unter Angabe des Fachthemas eingetragen.

Das Seminarfach kann auch in Kombination mit einem anderen Fach angeboten werden.

Das Seminarfach ist im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu belegen.

Thema und Ergebnis der Facharbeit sind unter Bemerkungen auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Abiturzeugnis) einzutragen.

Die Facharbeit in dem Seminarfach soll den Schülern exemplarisch Gelegenheit zur vertieften selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Arbeit geben.

Rechtliche Vorgaben zur Facharbeit:

- Sie wird in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase geschrieben.
- Sie stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in dem Schulhalbjahr dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.
- Das Thema wird vom Fachlehrer gestellt.
- Sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand des Schulhalbjahres, in dem sie angefertigt wird.
- Die Schule legt vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase fest, in welchem Halbjahr die Facharbeit geschrieben wird (Festlegung der Gesamtkonferenz: 2. Halbjahr).
- Die Anfertigung kann in Einzel- und Gruppenarbeit erfolgen; bei Gruppenarbeiten muss die Einzelleistung klar ersichtlich sein.
- Der Umfang der Arbeit soll 15 Textseiten in Maschinenschrift nicht überschreiten (bei Gruppenarbeit mit 2 (3) Schülern 20 (25) Seiten).  
Festlegungen der Gesamtkonferenz: 8 Textseiten bzw. 13 (18) Seiten.
- Der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der Facharbeit zu versichern, dass er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Facharbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

In den übrigen Schulhalbjahren treten im Seminarfach an die Stelle von Klausuren gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Die Fachkonferenzen beschließen über die Einzelheiten und die Koordination. Das Thema einer Leistungsüberprüfung wird von dem Fachlehrer gestellt; die Leistung wird von ihm bewertet und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

### 3.16 Rücktritt

Sofern die Bedingungen für die Höchstverweildauer in der Oberstufe erfüllbar sind, kann ein Schüler

- a) nach dem 1. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten (keine erneute Versetzungsentscheidung),

- b) am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in das 1. Schulhalbjahr zurücktreten,

- c) am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase in das 2. Schulhalbjahr zurücktreten,

- d) statt der Meldung zur Abiturprüfung am Ende des 4. Schulhalbjahres oder bei Nichtzulassung zur Prüfung in das 2. Schulhalbjahr zurücktreten und das dritte und vierte Schulhalbjahr wiederholen,

- e) zur Wiederholung nach erstmaligem Nichtbestehen der Abiturprüfung in das 2. Schulhalbjahr zurücktreten und das dritte und vierte Schulhalbjahr und die Abiturprüfung einmal wiederholen.

Anders als in den Fällen a) und b) kann er in c), d) und e) seinen Schwerpunkt und seine Prüfungsfächer nicht mehr neu wählen. Die beim ersten Durchgang in der Qualifikationsphase erzielten Fachergebnisse werden nicht auf die Belegungsverpflichtung oder die Gesamtqualifikation angerechnet, ebenso wenig wie Prüfungsteile der ersten Abiturprüfung.

Schüler, die ein Schul(halb)jahr der Qualifikationsphase wiederholt haben, müssen, wenn aufgrund der Wiederholung ein bzgl. des Zentralabiturs relevanter thematischer Schwerpunkt im Unterricht nicht hat behandelt werden können, diesen selbstständig nacharbeiten (SVBl. 7/2005, S. 404).

### 3.17 Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife kann erreicht werden mit den Leistungen aus 2 aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und dem Nachweis einer geregelten Berufsausbildung oder eines mindestens einjährigen Praktikums oder der Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes. Zu den Bestimmungen im Einzelnen siehe Nr. 5.

## 4. **ABITURPRÜFUNG**

### 4.1 Termine / Zentralabitur

Die Abiturprüfung findet nach dem Ende des Unterrichts des 4. Schulhalbjahres der Q-Phase statt. Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung mit grundsätzlich landesweit einheitlichen Aufgaben - i.d.R. zwei (in Deutsch drei) Prüfungsaufgaben zur Auswahl - durchgeführt. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe in den schriftlichen Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau beträgt 270 Minuten und im vierten Prüfungsfach 220 Minuten, wobei die Zeiten für die Fächer Deutsch, Mathematik und moderne Fremdsprachen gesondert geregelt sind. Zusätzlich gibt es eine Auswahlzeit, die in Deutsch 45 und in den anderen Fächern 30 Minuten nicht überschreiten darf. An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im P4-Fach kann nach Entscheidung des Prüflings eine Besondere Lernleistung (siehe 4.5) treten.

Im Falle eines praktischen Prüfungsteils im Fach Musik wird ein Aufgabenvorschlag der Schule der Schulbehörde bis zum 1. Dezember zur Genehmigung vorgelegt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung erhält der Prüfling sechs Wochen (30 Werktage) vor Unterrichtschluss des vierten Schulhalbjahres die fachpraktische Aufgabenstellung. Den Termin der fachpraktischen Prüfung im vierten Schulhalbjahr setzt die Schulleiterin fest. Das Ergebnis des fachpraktischen und das Ergebnis des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung gehen im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung ein.

Die mündliche Prüfung im P5-Fach findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt; sie wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (siehe 4.4) durchgeführt.

Zusätzliche freiwillige oder angesetzte mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung (also nur P1-P4) finden ca. 5-6 Wochen später – wenige Tage vor der Entlassungsfeier – statt. Die Aushändigung der Zeugnisse erfolgt kurz vor den Sommerferien.

### 4.2 Zulassung

Nach dem Vorliegen der Ergebnisse des 4. Schulhalbjahres kann sich der Schüler zur Abiturprüfung melden und wird zur Abiturprüfung zugelassen, wenn er

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen und

2. die für Block I der Gesamtqualifikation festgesetzten Bedingungen (siehe 4.3) erfüllt.  
Ein Schüler, der sich nicht zur Prüfung meldet oder nicht zur Prüfung zugelassen ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, kann in das 2. Schulhalbjahr zurücktreten, sofern er noch die Bedingungen für die Höchstverweildauer in der Oberstufe erfüllen kann.

#### 4.3 Gesamtqualifikation

Die Punktsumme bestimmter Schulhalbjahresergebnisse in einzelnen Fächern (Block I) zuzüglich der Punktsumme der Prüfungsleistungen (Block II) ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

<b>Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen</b>	
<b>Fach</b>	<b>Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse</b>
Deutsch	4
Fremdsprache <sup>1)2)</sup>	4
weitere Fremdsprache <sup>1)3)</sup>	4
Kunst oder Musik oder Darst. Spiel <sup>4)</sup>	2 <sup>6)</sup>
Politik-Wirtschaft	2 <sup>6)9)</sup>
Geschichte	2 <sup>6)</sup>
Erdkunde	-
Religion oder Werte und Normen	2 <sup>6)</sup>
Mathematik	4
Naturwissenschaft <sup>1)</sup>	4
weitere Naturwissenschaft <sup>1)5)</sup>	4
Seminarfach <sup>7)</sup>	2
weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft <sup>8)</sup>	2 <sup>6)</sup>
Sport	-

- 1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.
- 2) Siehe Bedingungen bei einer Neubeginnerfremdsprache (3.10.1).
- 3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.
- 4) Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach von Musik bzw. Kunst oder aber Darstellendes Spiel eingebracht werden.
- 5) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.
- 6) Die eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse brauchen nicht aus aufeinanderfolgenden Halbjahren zu stammen.
- 7) Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.
- 8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt. Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind zwei Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen. (Voraussetzung: Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.)
- 9) Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht, wenn das Fach Erdkunde als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

Auf die Gesamtqualifikation werden mindestens 32 und höchstens 36 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer angerechnet. Darunter müssen sich die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie in weiteren Fächern entsprechend der Tabelle zu den Einbringungsverpflichtungen befinden.

Es dürfen sogar – im Falle einer Wiederholung – die bei einem ersten Durchgang erzielten Leistungen in Latein dann berücksichtigt werden, wenn für sie zunächst keine Verpflichtung zur Einbringung in die Gesamtqualifikation besteht.

Jeder Schüler belegt mindestens 37 Kurse – siehe Tabellen für den Pflichtunterricht auf S. 10. Die Schüler treffen bei der Meldung zur Abiturprüfung am Ende des 4. Schulhalbjahres unter Berücksichtigung der Erlassvorgaben eine Auswahl mit dem Ziel, die bestmögliche Punktzahl im Block I zu erzielen.

Bedingungen für Block I:

- Es dürfen keine Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden, in denen themengleich unterrichtet worden ist.
- Kein Schulhalbjahresergebnis darf 00 Punkte betragen.
- Aus einem Fach dürfen nicht mehr als vier Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden.

Die folgende Tabelle gilt, wenn keine Besondere Lernleistung eingebracht wurde – zu den geänderten Regelungen beim Einbringen einer Besonderen Lernleistung siehe 4.5 .

Block I	Block II
mindestens 32 und höchstens 36 Halbjahresergebnisse	Abiturprüfung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 8 Halbj.-Erg. (des 1. bis 4. Halbjahres) im 1. u. 2. P-Fach in zweifacher Wertung sowie 4 Halbj.-Erg. (des 1. bis 4. Halbjahres) im 3. P-Fach in einfacher Wertung; darunter höchstens 3 Halbj.-Erg. mit 04 oder weniger Punkten in einfacher Wertung (Unterkurse: kurz UK)</li> <li>- alle Halbj.-Erg. (des 1. bis 4. Halbjahres) im 4. und 5. Prüfungsfach in einfacher Wertung</li> <li>- alle weiteren Pflicht-Halbj.-Erg. (siehe Tabelle auf S. 14) in einfacher Wertung</li> <li>- Bedingungen für die <u>maximale</u> Anzahl der Unterkurse UK unter <u>allen</u> eingebrachten Kursen: 32: 6 UK 33: 6 UK 34: 6 UK 35: 7 UK 36: 7 UK</li> <li>- kein Halbj.-Erg. mit 00 Punkten</li> <li>- in Sport höchstens 3 Halbj.-Erg.<sup>1)</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung</li> <li>- in mindestens drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte (in höchstens zwei Prüfungsfächern weniger als 20 Punkte)</li> </ul>
mathematisch gerundeter Wert $((P / S) \times 40)$ <sup>2)</sup>	Vierfache Wertung max. $(5 \times 15 \text{ Punkte}) \times 4 = 300 \text{ Punkte}$
max. 600 Punkte mindestens 200 Punkte	max. 300 Punkte mindestens 100 Punkte

<sup>1)</sup> Wird im Fach Sport mehr als ein Halbj.-Erg. eingebracht, so müssen dies Halbjahre mit verschiedenen Sportarten sein, darunter mindest. ein Halbjahr mit einer Sportart aus der Lernfeldgruppe A (AVO §15 Abs. 8 und EPA Sport).

<sup>2)</sup> P : Punktsumme durch Addition der 32, 33, 34, 35 oder 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 24, 25, 26, 27 oder 28 Schulhalbjahresergebnisse  
S : Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen

#### 4.4 Mündliche Prüfungen

Im 5. Prüfungsfach wird nur mündlich geprüft. Die Aufgaben der mündlichen Abiturprüfung werden nicht zentral wie im schriftlichen Abitur gestellt, sondern vom jeweiligen Prüfer. Über die Bestimmungen der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe bzgl. der mündlichen Abiturprüfung werden die Schüler in Oberstufeninformationen und durch ihre Tutoren und Prüfer eingehend informiert.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind ausschließlich in den schriftlichen Prüfungsfächern P1-P4 möglich und können entweder von der Prüfungskommission angesetzt oder vom Prüfling beantragt werden.

Angesetzt werden mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern nur dann, wenn es zum Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Die Bewertung erfolgt schriftlich (s) zu mündlich (m) wie 2:1. Das Prüfungsergebnis E in vierfacher Wertung ( $E = ((2 \cdot s + 1 \cdot m) / 3) \cdot 4$ ) wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Unter besonderen Bedingungen sind auch Gruppenprüfungen (max. 4 Prüflinge) möglich.

#### Präsentationsprüfung:

Die mündliche Prüfung im 5. Prüfungsfach wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung durchgeführt. Sie ist eine Einzelprüfung, die aus einem Präsentationsteil und einem Prüfungsgespräch besteht. Im Präsentationsteil besteht sie aus einem mediengestützten Vortrag und dessen schriftlicher Vorbereitung.

Die Festlegung des Themas und der Aufgabenstellung der Präsentationsprüfung erfolgt durch die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft; zum Thema kann der Prüfling einen Vorschlag machen. Zwei Wochen vor dem Präsentationstermin erhält der Prüfling die Aufgabenstellung. Eine Woche vor dem Präsentationstermin muss er die schriftliche Dokumentation für die Präsentation bei der Prüfungskommission abgeben.

Es soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten geprüft werden, wobei die Zeiten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch in etwa gleich verteilt sein sollten.

Das Prüfungsgespräch geht über die in der Präsentation zu lösende Aufgabe hinaus und hat größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der schulhalbjahresübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden. Ein möglicher Rücktritt von der am Ende des 2. Schulhalbjahres beantragten Präsentationsprüfung muss spätestens bei der Meldung zur Abiturprüfung erfolgen.

#### 4.5 Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung

Die Besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Sie wurde mit der Absicht zugelassen, fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen zu stärken und Schülern die Möglichkeit zu eröffnen, eine von ihnen erbrachte Besondere Lernleistung eigens anrechnen zu lassen. Im Gegensatz zur Facharbeit (siehe 3.15) ist sie für keinen Schüler verpflichtend.

Voraussetzung für einen Schüler, eine Besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation einbringen zu können, ist zunächst das Erfüllen der Auflagen für die Prüfungsfächer. Wenn der Pfad seiner Prüfungsfächer des zu seinem Schwerpunkt gehörigen Baumdiagramms auf S. 9 das Feld „beliebig“ beinhaltet und dieses „beliebig“ als P4-Fach gewählt wird, ist das Einbringen einer Besonderen Lernleistung deutlich erleichtert, denn dann kann eine Besondere Lernleistung auch in einem Fach erbracht werden, das nicht dem Aufgabenfeld des vierten Prüfungsfachs zugeordnet ist. Sofern eines der drei Aufgabenfelder nicht durch die anderen Prüfungsfächer (P1-P3, P5) abgedeckt wird, muss die Wettbewerbsleistung oder die Jahresarbeit die Inhalte und Methoden des ansonsten nicht abgedeckten Aufgabenfeldes in der Abiturprüfung repräsentieren. In einem Fach, das bereits als erstes, zweites, drittes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist, kann keine Besondere Lernleistung eingebracht werden. Eine Besondere Lernleistung kann an die Stelle des vierten Prüfungsfachs Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik nur dann treten, wenn sie in dem jeweiligen Fach erbracht worden ist.

Weitere rechtliche Vorgaben:

- Erklärung über die Einbringung in die Abiturprüfung am Ende des 2. Schulhalbjahres.
- Sie tritt an die Stelle des 4. Prüfungsfachs, allerdings nur in der Abiturprüfung: In Block I der Gesamtqualifikation sind die Ergebnisse des 1.- 4. Halbjahres im vierten Prüfungsfach einzubringen.
- Fachlicher Bezug zum P4-Fach bzw. zum Aufgabenfeld des P4-Faches (Ausnahme s.o.).
- Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der schriftlichen Dokumentation grundsätzlich durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft, die die Erarbeitung und Erstellung der Besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch begleitet.
- Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist.
- Eine Besondere Lernleistung kann sein
  - a) ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb (in diesem Fall wird die bes. Lernleistung ggf. durch eine andere Lehrkraft als die des Seminarfachs betreut);
  - b) eine Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang mit der Facharbeit steht.
- Die schriftliche Dokumentation ist am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung abzugeben.
- Der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der schriftlichen Dokumentation zu versichern, dass er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der schriftlichen Dokumentation, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.
- Bei einer Schülergruppe: Von den beteiligten Schülern ist schriftlich anzugeben, für welchen Teil der schriftlichen Dokumentation sie überwiegend verantwortlich zeichnen. Die Bewertung der individuellen Schülerleistung ist sicherzustellen.
- Mündliche Prüfung als Kolloquium in der Zeit des mündlichen Abiturs auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation; Dauer: 20-30 Minuten (für eine Schülergruppe 50-70 Minuten).
- Die Bewertung erfolgt schriftlich (s) zu mündlich (m) wie 2:1.  
Das Ergebnis  $E$  ( $E = (2 \cdot s + 1 \cdot m) / 3$ ) wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.
- Änderung im Block II der Gesamtqualifikation: Das gerundete Ergebnis  $E$  geht in vierfacher Wertung in Block II der Gesamtqualifikation statt der im P4-Fach entfallenen Prüfungsleistung ein.
- Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung muss spätestens bei der Meldung zur Abiturprüfung erfolgen.
- Wurde eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht, ist das Thema unter Bemerkungen auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einzutragen.

#### 4.6 Wiederholung

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Noch im laufenden Schuljahr nimmt der betr. Schüler am Unterricht der Jgst. 12 teil.

4.7 Tabellen

Umrechnung der Gesamtpunktzahl  
für das **Abitur**  
in eine Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnitts- note
300	4,0
301 - 318	3,9
319 - 336	3,8
337 - 354	3,7
355 - 372	3,6
373 - 390	3,5
391 - 408	3,4
409 - 426	3,3
427 - 444	3,2
445 - 462	3,1
463 - 480	3,0
481 - 498	2,9
499 - 516	2,8
517 - 534	2,7
535 - 552	2,6
553 - 570	2,5
571 - 588	2,4
589 - 606	2,3
607 - 624	2,2
625 - 642	2,1
643 - 660	2,0
661 - 678	1,9
679 - 696	1,8
697 - 714	1,7
715 - 732	1,6
733 - 750	1,5
751 - 768	1,4
769 - 786	1,3
787 - 804	1,2
805 - 822	1,1
823 - 900	1,0

Umrechnung der Gesamtpunktzahl  
für die **Fachhochschulreife**  
in eine Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnitts- note
95	4,0
96 - 100	3,9
101 - 106	3,8
107 - 112	3,7
113 - 117	3,6
118 - 123	3,5
124 - 129	3,4
130 - 134	3,3
135 - 140	3,2
141 - 146	3,1
147 - 152	3,0
153 - 157	2,9
158 - 163	2,8
164 - 169	2,7
170 - 174	2,6
175 - 180	2,5
181 - 186	2,4
187 - 191	2,3
192 - 197	2,2
198 - 203	2,1
204 - 209	2,0
210 - 214	1,9
215 - 220	1,8
221 - 226	1,7
227 - 231	1,6
232 - 237	1,5
238 - 243	1,4
244 - 248	1,3
249 - 254	1,2
255 - 260	1,1
261 - 285	1,0

## 5. FACHHOCHSCHULREIFE (nach: AVO-GOFAK, § 17; siehe auch Abschnitt 3.17)

### 5.1 Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Einem Schüler kann überhaupt nur dann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden, wenn er die Qualifikationsphase ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, frühestens am Ende des 1. Jahres der Qualifikationsphase.

(1) Die Voraussetzungen können nur mit Halbjahresergebnissen aus zwei ~~unmittelbar~~ aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren erfüllt werden. Im Falle der Wiederholung von Halbjahren dürfen auch die Halbjahresergebnisse des ersten Durchgangs herangezogen werden. Dabei dürfen auch Halbjahresergebnisse des ersten und des zweiten Durchgangs miteinander kombiniert werden, nicht jedoch aus dem gleichen Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.

(2) Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach sind in den 4 Halbjahresergebnissen insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erreicht;
- in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen sind insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht;
- in mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse sind jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.

(3)

<b>Schulischer Teil der Fachhochschulreife: Einbringungsverpflichtungen</b>	
<b>Fach</b>	<b>Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse</b>
Deutsch	2
Fremdsprache <sup>1)</sup>	2
Geschichte <sup>2)</sup>	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft <sup>1)</sup>	2

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

2) Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist, erfüllt werden.

(4) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein.

(5) Mit 00 Punkten in einem Fach bewertete Schulhalbjahre werden nicht angerechnet. Von themengleichen Schulhalbjahren kann nur ein Schulhalbjahresergebnis angerechnet werden.

(6) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus eine Durchschnittsnote nach der Tabelle in 4.7 ermittelt.

### 5.2 Anerkennung der Fachhochschulreife, Zeugnis

Beim Aushändigen der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird der Schüler über den weiteren Ablauf – insbesondere über die Anforderungen an das unter b) genannte einjährige Praktikum – informiert. Die Schule erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn die Bescheinigung der Schule über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife vorgelegt und der berufsbezogene Teil durch a) oder b) oder c) nachgewiesen wird:

- a) eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung;
- b) ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum;
- c) durch Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes.

### Ergänzende Bestimmungen:

1. Das mindestens einjährige geleitete berufsbezogene Praktikum (siehe b)) muss den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Abschnitt I Nr. 7.1.2 oder 7.1.3 des RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und setzt eine kontinuierliche Teilnahme voraus.
2. Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet.
3. Abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr in den Diensten nach c) können auf die Dauer des Praktikums im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Schule erteilt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zeugnis. Als Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife ist die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife einzutragen.

## **6. LATINUM**

Der Erwerb eines Latinums wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder auf dem Abgangszeugnis bescheinigt: „Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das ... Latinum ein.“

Es gelten folgende Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums bei durchgängig erteiltem Unterricht:

### 6.1 Kleines Latinum

Das Kleine Latinum hat in der gymnasialen Oberstufe erworben,

1. wer ab 6. Schuljahrgang durchgehend Unterricht in Latein gehabt und bei der Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ erreicht hat,
2. wer ab 8. Schuljahrgang durchgehend Unterricht in der Wahlpflichtfremdsprache Latein gehabt und am Ende der Einführungsphase mindestens 05 Punkte erreicht hat,
3. wer ab der Einführungsphase durchgehend Unterricht in Latein gehabt, in der Qualifikationsphase in vier Schulhalbjahren teilgenommen und entweder in den letzten beiden Schulhalbjahren zusammen mindestens 10 und dabei im letzten mindestens 05 Punkte erreicht oder Latein als fünftes Prüfungsfach gewählt und in Block II mit mindestens 20 Punkten abgeschlossen hat.

### 6.2 Latinum

Das Latinum hat in der gymnasialen Oberstufe erworben,

1. wer ab 6. Schuljahrgang durchgehend Unterricht in Latein gehabt und am Ende der Einführungsphase mindestens 05 Punkte erreicht hat,
2. wer ab 8. Schuljahrgang durchgehend Unterricht in der Wahlpflichtfremdsprache Latein gehabt und in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen mindestens 10 und dabei im letzten Schulhalbjahr mindestens 05 Punkte erreicht hat,
3. wer ab der Einführungsphase durchgehend Unterricht in Latein gehabt, Latein als viertes Prüfungsfach gewählt und in Block II mit mindestens 20 Punkten abgeschlossen hat.

### 6.3 Großes Latinum

Das Große Latinum hat in der gymnasialen Oberstufe erworben,

1. wer ab 6. Schuljahrgang durchgehend Unterricht in Latein gehabt, in der Qualifikationsphase in zwei Schulhalbjahren teilgenommen und im letzten Schulhalbjahr mindestens 05 Punkte erreicht hat oder Latein als Prüfungsfach gewählt und in Block II mit mindestens 20 Punkten abgeschlossen hat,
2. wer ab 8. Schuljahrgang durchgehend Unterricht in der Wahlpflichtfremdsprache Latein gehabt, in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase teilgenommen und dabei in den beiden letzten zusammen mindestens 10 sowie im letzten Schulhalbjahr mindestens 05 Punkte erreicht hat oder Latein als Prüfungsfach gewählt und in Block II mit mindestens 20 Punkten abgeschlossen hat.

#### 6.4 Ergänzungsprüfungen in Latein

Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums können auf Antrag wie folgt abgelegt werden:

1. von Inhabern eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit Hauptwohnung in Niedersachsen als externe Bewerber. In diesem Fall werden die Ergänzungsprüfungen an den Schulen durchgeführt, die von der Schulbehörde zur Abnahme einer solchen Prüfung ausgewählt werden.
2. von Schülern einer Schule in Niedersachsen, die zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen sind, als interne Bewerber. In diesem Fall finden die Ergänzungsprüfungen im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen statt. Diese Möglichkeit besteht aber nur dann, sofern der Schüler sowieso in der Qualifikationsphase durchgehend am Lateinunterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau teilgenommen hat.

Einige Stichpunkte:

- Die Landesschulbehörde beruft an einer Schule einen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber.
- Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer eine entsprechende Vorbereitung nachweist. Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission.
- Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- Interne Bewerber nehmen an der schriftlichen Lateinprüfung im Rahmen der Abiturprüfung teil, sofern es sich um ein Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau handelt. Diese schriftliche Prüfung tritt an die Stelle der oben genannten schriftlichen Prüfung.
- Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Über die nicht bestandene Ergänzungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- Wird die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.

#### 7. **UNTERRICHTSVERSÄUMNIS UND NICHTANRECHNUNG VON SCHULHALBJAHREN**

- Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in den von ihnen belegten Fächern verpflichtet (NSchG).
- Für Versäumnismitteilungen gibt es ein Formular, welches im Sekretariat oder über die Homepage der Schule als pdf-Datei erhältlich ist. Der Verfahrensablauf findet in folgenden Schritten statt:
  1. Ausfüllen auf Vorder- und Rückseite entsprechend der Anleitung;
  2. Abtrennen;
  3. Beide Abschnitte → Tutor(in) zur Kenntnisnahme und zum Abzeichnen;
  4. → jew. Fachlehrer(in) zum Abzeichnen;
  5. Nach spätestens 14 Tagen → Klassenlehrer(in) / Tutor(in) zum Aufbewahren.
- Ggf. muss mit der Versäumnismitteilung ein ärztliches Attest eingereicht werden, insbesondere bei versäumten Klausuren.
- Der Grund des Fernbleibens ist der Schule spätestens am 3. Versäumnistag - durch die Eltern oder den volljährigen Schüler - mitzuteilen. Bei Versäumnis einer Klausur sind im eigenen Interesse Fachlehrer und / oder Tutor möglichst noch am gleichen Tag zu informieren.
- Wenn ein Schüler ohne ausreichende Begründung, des Öfteren oder mit Auffälligkeiten in einem Fach fehlt, muss der betr. Fachlehrer den Tutor umgehend informieren. Der Tutor wird Informationen bei allen Fachlehrern des Schülers einholen, ggf. eine Dienstbesprechung einberufen.
- Hat ein Schüler Unterricht häufig versäumt und kann seine Leistung in einem Fach des betreffenden Schulhalbjahres deshalb nicht beurteilt werden, muss umgehend die Schulleiterin informiert werden. Der Schüler wird vom Fachlehrer auf die Versäumnisfolge (00 Punkte) schriftlich hingewiesen. Ein Formblatt ist für den Fachlehrer im Sekretariat erhältlich.
- Ein auf Grund der Versäumnisregelung mit 00 Punkten bewertetes Schulhalbjahr in einem Fach kann zur Folge haben, dass ein ganzes Schuljahr wiederholt werden oder der Schüler bei Überschreiten der Höchstverweildauer die Schule verlassen muss.
- Die Fachlehrer sind zur Kontrolle der Anwesenheit verpflichtet (Festhalten in der Kursmappe).
- Urlaubsanträge müssen rechtzeitig grundsätzlich beim Tutor schriftlich gestellt werden: Beurlaubungen bis zu zwei Tagen spricht der Tutor aus; Beurlaubungen vor und nach den Ferien oder für drei und mehr Tage kann nur die Schulleiterin genehmigen.
- Der Klausurenplan für die Einführungsphase wird wie für die Sek I im HEG-Portal veröffentlicht, für den gesamten Unterricht der Qualifikationsphase hängt er kurz nach dem Beginn eines Schulhalbjahres am Oberstufenbrett aus. Für die Klausurtermine kann i.d.R. keine Beurlaubung ausgesprochen

werden. Es liegt in der Verantwortung des Schülers, Musterungstermine, Termine für Bewerbungsgespräche, Fahrprüfungen, operative Eingriffe (die vorhersehbar sind) o. Ä. so zu vereinbaren, dass aus diesem Grund ein Fehlen bei Klausuren ausgeschlossen ist. Ansonsten ist die Klausur mit 00 Punkten zu bewerten.

- Fahrstunden, auch längere Autobahnfahrten, sind auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so muss i.d.R. eine Ersatzleistung erbracht werden. Der Fachlehrer entscheidet, welche Ersatzleistung vom Schüler zu erbringen ist: Klausur oder fachpraktische Arbeit, Referat mit Diskussion, eine Hausarbeit (die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrkraft festzusetzenden Frist anzufertigen ist), Kolloquium von mind. 20 Minuten Dauer (nicht möglich, falls in dem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen ist). Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann. Ist eine Ersatzleistung eine Klausur, so dürfen an einem Tag auch zwei Klausuren oder in einer Kalenderwoche mehr als drei Klausuren geschrieben werden, wenn es zwischen Schüler und Lehrer einvernehmlich vereinbart wird.

## 8. TUTOR

In der Einführungsphase wird der Schüler von seinem Klassenlehrer beraten.

Bei seinem Eintritt in die Qualifikationsphase wählt der Schüler einen Fachlehrer seiner Prüfungsfächer P1, P2 oder P3 zu seinem Tutor - i.d.R. für die gesamte Qualifikationsphase. Die Gesamtkonferenz hat im März 2006 beschlossen eine Tutorenleiste einzurichten, d.h. durch die Wahl eines Faches auf erhöhtem Anforderungsniveau auf einer bestimmten Fächerleiste hat der Schüler automatisch seinen Tutor bestimmt.

Der Tutor ist erster Ansprechpartner für seinen Tutanden in allen Angelegenheiten, die in den anderen Jahrgängen der Klassenlehrer wahrgenommen hat.

Unvollständige Übersicht - und ohne Gewichtung hinsichtlich der Reihenfolge - über einige der Aufgaben des Tutors in Stichworten:

- Beratung hinsichtlich
  - des Leistungsstands, der Schullaufbahn
  - der Wahl / Abwahl von Fächern
  - der Wahl der Prüfungsfächer
  - der Ergebnisse der Beratungskonferenz
  - eines freiwilligen Zurückgehens / Wiederholens
- Teilnahme an allen Konferenzen, die seinen Tutanden betreffen
- Beratung vor mündlichen Abiturprüfungen unter Wahrung der Geheimhaltung
- Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung, wenn dies der Tutand wünscht
- Recht auf Einsicht in alle schriftlichen Arbeiten der Abiturprüfung
- Kontrolle des Studienbuchs / der Studienmappe und des Studienplans; Bestätigung der Richtigkeit durch Unterschrift
- Kontrolle der persönlichen Daten (Stammdaten) der Tutanden am Schuljahresbeginn
- Unterstützung bei der Meldung zum Abitur
- Weiterleiten von Informationen, Einladungen usw.
- Führen der Übersichtsblätter für die Beratungskonferenzen; Tutanden für die Beratung auf der Beratungskonferenz vorschlagen
- Leiten der Beratungskonferenz, Erstellen eines Ergebnisprotokolls, welches im Personalbogen des Tutanden abgeheftet wird, und Führen eines Auswertungsgesprächs mit seinem Tutanden (bei noch nicht volljährigen Tutanden unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten)
- Ggf. Organisation einer Studien- / Kursfahrt
- Kurstreffen (Anregung; Tipps zur Organisation)
- Vermittlung in Konfliktfällen
- Beurlaubungen (siehe 7.)
- Beobachtung bei Fehlzeiten / Erkrankungen; Kontrolle und Sammeln der Versäumnismitteilungen (siehe 7.)
- Informationsaustausch mit allen den Tutanden unterrichtenden Fachlehrern

## 9. STUDIENBUCH

Jede Schülerin und jeder Schüler führt in der gymnasialen Oberstufe ein Studienbuch. Das Studienbuch hat die Form einer Sammelmappe. Die Sammelmappen werden von der Schule jeweils für den Jahrgang der Einführungsphase besorgt und eingerichtet.

Am Ende eines jeden Schulhalbjahres werden auf einer ausgedruckten Übersicht in der E-Phase zu jedem belegten Fach die erreichte Leistung / in der Q-Phase zu jedem belegten Fach der Lehrername, das Halbjahresthema sowie die erreichte Leistung aufgeführt.

Die Übersichten über die Leistungen in den Schulhalbjahren, in Klarsichthüllen gesteckt, müssen in diese Sammelmappe ( $\hat{=}$  Studienbuch) chronologisch eingeordnet werden.

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vollständig vorliegen; nur die Leistungsübersichten und ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch werden als Nachweis über den durch Verordnung vorgeschriebenen Gang durch die gymnasiale Oberstufe anerkannt.

Im Studienbuch sind in allen Bewertungsspalten Punktzahlen einzutragen, wobei die einstelligen Punktzahlen mit vorangestellter Null zu schreiben sind. Leerfelder sind zu entwerfen. In der Einführungsphase wird die Richtigkeit der Eintragungen durch die Unterschrift des Klassenlehrers, in der Qualifikationsphase durch die Unterschrift des Tutors bestätigt.

Ein verloren gegangenes Studienbuch ist nur mit großem Verwaltungsaufwand zu ersetzen.

## 10. BEISPIELE FÜR STUDIENPLÄNE IN DER QUALIFIKATIONSPHASE

Im Folgenden sind Studienpläne aufgeführt, die beispielhaft entsprechend den aktuellen Wahlbögen für die vier an unserer Schule realisierten Schwerpunkte ausgefüllt wurden.

Unter jedem Studienplan befinden sich zwei Tabellen: Die rechte soll beim Ausfüllen der linken Hilfestellung geben. Die linke dient zunächst zur Überprüfung, ob die Prüfungsfächerkombination, die nach den Baumdiagrammen auf S. 9 erlaubt sein muss, nicht doch eine verbotene Konstellation darstellt, weil nämlich mehr als 36 Halbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation einzubringen sind.

In der linken Tabelle wird also die Anzahl der für Block I festliegenden einzubringenden Halbjahresergebnisse berechnet. Beträgt diese Zahl z.B. 32 (34), so heißt dies, dass der betreffende Schüler bis zu 4 (2) weitere Halbjahresergebnisse unter den bisher noch nicht eingebrachten auswählen kann.

In der rechten Tabelle wird die Anzahl der belegten Kurse eingetragen. Diese Anzahl betrage z.B. 39. Damit ergeben sich  $39 - 32$  (34) = 7 (5) bisher noch nicht eingebrachte Halbjahresergebnisse, wobei in dieser Gruppe die 4 Sportkurse sehr schnell zu identifizieren sind, aber auch Fächer, die man z.B. 4 Halbjahre belegt hat, für die aber nur 2 Halbjahre eine Belegungspflicht bestand (oder 2 Kurse in Erdkunde). Ebenso gehört zu dieser Gruppe 1 Halbjahr im Seminarfach.

In unserer Beispielvorgabe sind unter den 7 (5) Halbjahresergebnissen also höchstens die besten 4 (2) auszuwählen, wobei maximal drei (zwei) Sportkurse (Bed. für Sport siehe Fußnote <sup>1)</sup> S. 15) eingebracht werden können.

Beträgt die in der linken Tabelle berechnete Anzahl einzubringender Halbjahresergebnisse 36, so bedeutet dies, dass der betreffende Schüler keine Möglichkeit besitzt, z.B. Halbjahresergebnisse in Sport in die Gesamtqualifikation und damit auch in die Berechnung seiner Durchschnittsnote einzubringen.

### Sprachlicher Studienplan

Aufgabenfeld	Fächer	Prüf.-Fächer P1-P5	Pflichtunterricht				Woch.-Std. 12/13	Wocheinstunden				Bemerkungen
			Woch.-Std.		Halbjahre			Jgst. 12		Jgst. 13		
			11.1	11.2	12	13		1.	2.	3.	4.	
<b>A</b>	Deutsch	<b>P2</b>	3	3	2	2	3	5	5	5	5	Die beiden Schwerpunktfächer sind zwei fortgeführte FS <u>oder</u> eine fortgeführte FS und Deutsch.
	Englisch	<b>P1</b>	3	3	2	2	3	5	5	5	5	
	Französisch ab Kl.:		3	3				neu:4	neu:4	3	3	
	Spanisch ab Kl.:6	<b>P5</b>			2	2	neu:4					
	Latein ab Kl.:10											
	Kunst									3	3	
	Musik		2	2	2		3					
	Darstellendes Spiel											
<b>B</b>	Politik-Wirtschaft		3	3	2		3	3	3			Mind. ein Fach muss Prüfungsfach sein.
	Geschichte	<b>P3</b>	2	2	2		3	5	5	5	5	
	Erdkunde		1	1								
	Religion		2	2	2		3	3	3			
	Werte und Normen											
<b>C</b>	Mathematik		4	4	2	2	3	3	3	3	3	Mind. ein Fach muss Prüfungsfach sein.
	Physik		2	2	2	2	3					
	Chemie											
	Biologie	<b>P4</b>	2	2				3	3	3	3	
	Informatik		2	2								
	Sport		2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Seminarfach				2	1	2	2	2	2	-		
Summe der Wo-Std.			30	30				38	38	31	29	
Pflichtstunden	in 12/13 im Durchschnitt mind. 32						34					

<b>Berechnen der Anzahl der in Block I einzubringenden Halbj.-Ergebn. (siehe auch S. 16 O-Heft; maximal 36!!)</b>			
Fach	Anz. d. Hj.-Ergebn.	ggf. P1, P2, ..., P5	Meine Anz. d. einzubr. Hj.-Ergebn.
Deutsch	4	P2	4
Fremdsprache (FS)	4	P1	4
weitere FS (nur sprachl. SP)	4	P5	4
Kunst oder Musik oder Darst. Spiel	2		2
Politik-Wirtschaft	2		2
Geschichte	2	P3	4
Erdkunde	0		-
Religion oder WN	2		2
Mathematik	4		4
Naturwissenschaft (NW)	4	P4	4
Seminarfach	2		2
Summe der in Block I einzubr. Halbj.-Ergebnisse <sup>*)</sup> :			32

<b>Welche Halbj.-Ergebn. müssen in Block I eingebracht werden?</b>
1. In allen P-Fächern jeweils alle vier Halbjahres-Ergebnisse
2. Alle weiteren Pflicht-Halbjahres-Ergebnisse (siehe nebenst. Tabelle)
<u>Beachte:</u> Die Differenz „36 minus diese Zahl *)“ gibt an, wie viele Ergebnisse höchstens noch aus den restlichen belegten Kursen ausgewählt und eingebracht werden können. <u>Anzahl der belegten Kurse:</u>
<b>39</b> (mindestens 37)

### Musisch-künstlerischer Studienplan

Aufgabenfeld	Fächer	Prüf.-Fächer P1-P5	Pflichtunterricht				Woch.-Std. 12/13	Wochenstunden				Bemerkungen
			Woch.-Std.		Halbjahre			Jgst. 11		Jgst. 12		
			11.1	11.2	12	13	1.	2.	3.	4.		
<b>A</b>	Deutsch	<b>P2</b>	3	3	2	2	3	5	5	5	5	P2-Fach ist De oder Ma.
	Englisch	<b>P3</b>	3	3				5	5	5	5	
	Französisch ab Kl.: 6		3	3								
	Spanisch ab Kl.:		neu:4	neu:4	2	2	3					
	Latein ab Kl.:											
	Kunst oder Musik	<b>P1</b>			2	2	5	5	5	5	5	
	Musik oder Kunst		2	2			3	3				
Darstellendes Spiel				2		3						
<b>B</b>	Politik-Wirtschaft		3	3	2		3			3	3	Mind. ein Fach muss Prüfungsfach sein.
	Geschichte	<b>P5</b>	2	2	2		3	3	3	3	3	
	Erdkunde		1	1								
	Religion		2	2	2		3	3	3			
	Werte und Normen											
<b>C</b>	Mathematik		3	3	2	2	3	3	3	3	3	P2-Fach ist De oder Ma. Mind. ein Fach muss Prüfungsfach sein.
	Physik											
	Chemie	<b>P4</b>	2	2	2	2	3	3	3	3	3	
	Biologie		2	2								
	Informatik		2	2								
Sport		2	2	2	2	2	2	2	2	2		
Seminarfach				2	1	2	2	2	2	-		
Summe der Wo-Std.			30	30				34	34	31	29	
Pflichtstunden			in 12/13 im Durchschnitt mind. 32					32				

<b>Berechnen der Anzahl der in Block I einzubringenden Halbj.-Ergebn. (siehe auch S. 16 O-Heft; maximal 36!!)</b>			
Fach	Anz. d. Hj.-Ergebn.	ggf. P1, P2, ... ,P5	Meine Anz. d. einzubr. Hj.-Ergebn.
Deutsch	4	P2	4
Fremdsprache (FS)	4	P3	4
ggf. Neubeginner-FS	2		-
Kunst oder Musik	4	P1	4
(Musik oder Kunst) oder Darst. Spiel	2		2
Politik-Wirtschaft	2		2
Geschichte	2	P5	4
Erdkunde	0		-
Religion oder WN	2		2
Mathematik	4		4
Naturwissenschaft (NW)	4	P4	4
Seminarfach	2		2
Summe der in Block I einzubr. Halbj.-Ergebnisse <sup>*)</sup> :			32

<b>Welche Halbj.-Ergebn. müssen in Block I eingebracht werden?</b>
1. In allen P-Fächern jeweils alle vier Halbjahres-Ergebnisse
2. Alle weiteren Pflicht-Halbjahres-Ergebnisse (siehe nebenst. Tabelle)
<b>Beachte:</b> Die Differenz „36 minus diese Zahl“)“ gibt an, wie viele Ergebnisse höchstens noch aus den restlichen belegten Kursen ausgewählt und eingebracht werden können. Anzahl der belegten Kurse:
<b>37</b> (mindestens 37)

### Gesellschaftswissenschaftlicher Studienplan

Aufgabenfeld	Fächer	Prüf.-Fächer P1-P5	Pflichtunterricht				Woch.-Std. 12/13	Wochenstunden				Bemerkungen
			Woch.-Std.		Halbjahre			Jgst. 11		Jgst. 12		
			11.1	11.2	12	13		1.	2.	3.	4.	
<b>A</b>	Deutsch		3	3	2	2	3	3	3	3	3	Mind. ein Fach muss Prüfungsfach sein. 1) Eine zweite FS oder eine zweite NW / Inf. ist ein Jahr lang zu betreiben.
	Englisch	<b>P2</b>	3	3	2	2	3	5	5	5	5	
	Französisch ab Kl.:		3	3				neu:4	neu:4	3		
	Spanisch ab Kl.: 6						3				3	
	Latein ab Kl.:				2 <sup>1)</sup>	2 <sup>1)</sup>	3					
	Kunst									3	3	
	Musik			2	2	2						
	Darstellendes Spiel											
<b>B</b>	Politik-Wirtschaft	<b>P3 (5)</b>	3	3	2		3	5	5	5	5	P3-Fach ist PoW od. Ek. Ist Ek SP-Fach, entfällt die Beleg.-Verpfl. in pow. P2-Fach ist De od. fgf. FS oder Ma oder NW.
	Geschichte	<b>P1</b>	2	2	2	2	5	5	5	5		
	Erdkunde	<b>P5 (3)</b>	1	1				3	3	3	3	
	Religion		2	2	2		3					
	Werte und Normen							3	3			
<b>C</b>	Mathematik	<b>P4</b>	4	4	2	2	3	3	3	3	3	Mind. ein Fach muss Prüfungsfach sein. 1) Eine 2. FS oder eine 2. NW / Inf. ist ein Jahr lang zu betreiben.
	Physik						3	3	3	3		
	Chemie		2	2	2	2	3					
	Biologie		2	2	2 <sup>1)</sup>	2 <sup>1)</sup>	3					
	Informatik		2	2								
	Sport		2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Seminarfach				2	1	2	2	2	2	-		
Summe der Wo-Std.			30	30				37	37	34	32	
Pflichtstunden			in 12/13 im Durchschnitt mind. 32					35				

#### Berechnen der Anzahl der in Block I einzubringenden Halbj.-Ergebn. (siehe auch S. 16 O-Heft; maximal 36!!)

Fach	Anz. d. Hj.-Ergebn.	ggf. P1, P2, ... ,P5	Meine Anz. d. einzubr. Hj.-Ergebn.
Deutsch	4		4
Fremdsprache (FS)	4	P2	4
ggf. Neubeginner-FS	2		-
Kunst oder Musik oder Darst. Spiel	2		2
Politik-Wirtschaft	4 (0)	P3 (P5)	4
Geschichte	4	P1	4
Erdkunde	0 (4)	P5 (P3)	4
Religion oder WN	2		2
Mathematik	4	P4	4
Naturwissenschaft (NW)	4		4
weitere FS oder weitere NW/Inf	2		2
Seminarfach	2		2
Summe der in Block I einzubr. Halbj.-Ergebnisse*) :			36

#### Welche Halbj.-Ergebn. müssen in Block I eingebracht werden?

1. In allen P-Fächern jeweils alle vier Halbjahres-Ergebnisse
2. Alle weiteren Pflicht-Halbjahres-Ergebnisse (siehe nebenst. Tabelle)

#### Beachte:

Die Differenz „36 minus diese Zahl“)“ gibt an, wie viele Ergebnisse höchstens noch aus den restlichen belegten Kursen ausgewählt und eingebracht werden können.

Anzahl der belegten Kurse:

41 (mindestens 37)

### Mathematisch-naturwissenschaftlicher Studienplan

Aufgabenfeld	Fächer	Prüf.-Fächer P1-P5	Pflichtunterricht				Woch.-Std. 12/13	Wochenstunden				Bemerkungen
			Woch.-Std.		Halbjahre			Jgst. 12		Jgst. 13		
			11.1	11.2	12	13		1.	2.	3.	4.	
<b>A</b>	Deutsch		3	3	2	2	3	3	3	3	3	Mind. ein Fach muss Prüfungsfach sein.
	Englisch		3	3								
	Französisch ab Kl.:		3	3								
	Spanisch ab Kl.:6	<b>P3</b>	neu:4	neu:4	2	2	3	5	5	5	5	
	Latein ab Kl.:											
	Kunst											
	Musik		2	2	2		3					
	Darstellendes Spiel							3	3			
<b>B</b>	Politik-Wirtschaft	<b>P4</b>	3	3	2		3	3	3	3	3	Mind. ein Fach muss Prüfungsfach sein.
	Geschichte		2	2	2		3			3	3	
	Erdkunde		1	1								
	Religion		2	2	2		3	3	3			
	Werte und Normen											
<b>C</b>	Mathematik	<b>P2</b>	3	3	2	2	3	5	5	5	5	Die beiden Schwerpunktfächer sind zwei Naturwissensch. oder eine Naturw. und Mathematik.
	Physik											
	Chemie	<b>P5</b>	2	2	2	2	3	3	3	3	3	
	Biologie	<b>P1</b>	2	2	2	2	3	5	5	5	5	
	Informatik											
Sport			2	2	2	2	2	2	2	2		
Seminarfach					2	1	2	2	2	2	-	
Summe der Wo-Std.			30	30				34	34	31	29	
Pflichtstunden			in 12/13 im Durchschnitt mind. 32					32				

Berechnen der Anzahl der in Block I einzubringenden Halbj.-Ergebn. (siehe auch S. 16 O-Heft; maximal 36!!)			
Fach	Anz. d. Hj.-Ergebn.	ggf. P1, P2, ... ,P5	Meine Anz. d. einzubr. Hj.-Ergebn.
Deutsch	4		4
Fremdsprache (FS)	4	P3	4
ggf. Neubeginner-FS	2		-
Kunst oder Musik oder Darst. Spiel	2		2
Politik-Wirtschaft	2	P4	4
Geschichte	2		2
Erdkunde	0		-
Religion oder WN	2		2
Mathematik	4	P2	4
Naturwissenschaft (NW)	4	P1	4
weitere NW (nur mat.-nat. SP)	4	P5	4
Seminarfach	2		2
Summe der in Block I einzubr. Halbj.-Ergebnisse <sup>*)</sup> :			32

Welche Halbj.-Ergebn. müssen in Block I eingebracht werden?
1. In allen P-Fächern jeweils alle vier Halbjahres-Ergebnisse
2. Alle weiteren Pflicht-Halbjahres-Ergebnisse (siehe nebenst. Tabelle)
<b>Beachte:</b> Die Differenz „36 minus diese Zahl“)“ gibt an, wie viele Ergebnisse höchstens noch aus den restlichen belegten Kursen ausgewählt und eingebracht werden können. <u>Anzahl der belegten Kurse:</u>
<u>37</u> (mindestens 37)

